

<p align="center"><b>Abgeschlossenheitsbescheinigung gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)</b></p>
--

## 1. Diese Unterlagen werden benötigt:

Ein formloser Antrag (mind. in zweifacher Ausführung) mit

### a) Allgemeinen Angaben:

- Eigentümerin/Eigentümer
- Ort, Straße, Hausnummer
- Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt-Nr.

### b) Planunterlagen

- Lageplan / Liegenschaftskarte mit Eintragung der Baukörper
- Grundrisse (Keller, jedes Geschoss / jede Etage, Dachgeschoss und Spitzboden)
- Schnitte
- Ansichten

Hinweise zu den Planunterlagen:

Alle Wohnräume, die zu derselben Wohneinheit gehören, sind mit derselben arabischen Ziffer zu bezeichnen. Sämtliche Räume des Gebäudes mit den dazugehörigen Nebenräumen (z. B. Abstellräume, Garage, Carport) sind aufzuteilen und mit arabischen Ziffern zu versehen. Eine farbliche Unterscheidung der Einheiten ist wünschenswert, reicht aber allein nicht aus. Räume, die von allen Parteien zusammen genutzt werden, sind mit dem Buchstaben „G“ zu kennzeichnen.

### c) Berechnungen

- Wohnflächen- und Nutzflächenberechnung

## 2. Gebühren:

Die Gebühren werden nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) nach Anzahl der Objekteinheiten, sowie Anzahl der Aufteilungspläne gestaffelt bzw. nach Zeitaufwand berechnet.

Gebührenrahmen:

- je Aufteilungsplan: 50 € bis 400 €
- je Objekteinheit: 50 € bis 400 €

## 3. Allgemeiner Hinweis:

Bei Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gem. WEG müssen auch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an (Wohnungs-) Trennwände und (Wohnungs-) Trenndecken, insbesondere hinsichtlich des Brand-, Schall- und Wärmeschutzes eingehalten werden.